

**Verwaltungsvorschrift des  
Innenministeriums zum Vollzug des  
Hochbaustatistikgesetzes (VwV-HBauStatG)**

**vom 21. Oktober 2005 (GABI. 2005 S. 776)**

Beim Vollzug des Hochbaustatistikgesetzes (HBauStatG) vom 5. Mai 1998 (BGBl. I S.869) ist folgendes zu beachten:

1. Die Erhebungen nach dem HBauStatG werden mit Erhebungsvordrucken durchgeführt, die vom Statistischen Landesamt zur Verfügung gestellt werden. Die Erhebungsvordrucke werden mit dem Innenministerium abgestimmt.
  
2. Die Auskünfte werden wie folgt erhoben:
  - 2.1 Im Falle von genehmigungspflichtigen oder zustimmungsbedürftigen Baumaßnahmen oder Nutzungsänderungen
    - bei den Bauherren oder den mit der Baubetreuung Beauftragten die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nrn. 1, 3 bis 9 HBauStatG sowie, sofern die Baurechtsbehörde nicht in der Baugenehmigung eine Schlussabnahme vorschreibt, die Angaben nach § 3 Abs. 2 und 3 HBauStatG,
    - bei den Baurechtsbehörden die Angaben nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 HBauStatG sowie, sofern die Baurechtsbehörde in der Baugenehmigung eine Schlussabnahme vorschreibt, die Angaben nach § 3 Abs. 2 und 3 HBauStatG;
  - 2.2 im Falle von kenntnisgabepflichtigen Baumaßnahmen oder Nutzungsänderungen bei den Bauherren oder den mit der Baubetreuung Beauftragten die Angaben nach § 3 Abs. 1, 2 und 3 Nr. 2 HBauStatG;
  - 2.3 im Falle von Bauabgängen
    - bei den Eigentümern die Angaben nach § 3 Abs. 4 HBauStatG für Gebäude oder Gebäudeteile, die durch Schadensfälle (z. B. Brand- oder Elementarschäden) oder Abbrüche der Nutzung entzogen werden, wenn hierfür ein Neubau oder Wiederaufbau durchgeführt wird,
    - bei den Baurechtsbehörden die Angaben nach § 3 Abs. 4 HBauStatG, wenn das Gebäude oder Gebäudeteile durch bauaufsichtliche Maßnahmen der Nutzung entzogen werden,
    - bei den Gemeinden die Angaben nach § 3 Abs. 4 HBauStatG, wenn für das durch Schadensfälle der Nutzung entzogene Gebäude oder Gebäudeteile kein Neubau oder Wiederaufbau durchgeführt wird.

3. Bei der Erhebung wird wie folgt verfahren:

- 3.1 Bei genehmigungspflichtigen oder zustimmungsbedürftigen Baumaßnahmen geben die Gemeinden die Erhebungsvordrucke, die vom Bauherrn oder dem mit der Baubetreuung Beauftragten auszufüllen und bei der Gemeinde einzureichen sind, zusammen mit den Bauanträgen an die Baurechtsbehörden weiter.
- 3.2 Bei kenntnisgabepflichtigen Maßnahmen leiten die Gemeinden die Erhebungsvordrucke, die vom Bauherrn oder dem mit der Baubetreuung Beauftragten auszufüllen und bei der Gemeinde einzureichen sind, umgehend unmittelbar dem Statistischen Landesamt zu.
- 3.3 Soweit Vordrucke von den Baurechtsbehörden oder Gemeinden auszufüllen sind, leiten diese die Erhebungsvordrucke umgehend unmittelbar dem Statistischen Landesamt zu.

4. Die Baurechtsbehörden vermerken Datum und Aktenzeichen der Baugenehmigung auf den Erhebungsvordrucken. Sie leiten die Erhebungsvordrucke für alle Maßnahmen und Veränderungen, für die in einem Kalendermonat

- a) die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erteilt wurde,
- b) die Baufertigstellung aufgrund einer in der Baugenehmigung vorgeschriebenen Schlussabnahme festgestellt wurde,
- c) ein Abgang an Gebäuden oder Gebäudeteilen eingetreten ist,

jeweils bis spätestens zum 5. des folgenden Monats an das Statistische Landesamt weiter.

Bei den Baumaßnahmen, in denen die Baurechtsbehörde in der Baugenehmigung eine Schlussabnahme vorgeschrieben hat, teilen die Baurechtsbehörden ferner dem Statistischen Landesamt den Bauzustand der am Jahresende noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben jeweils bis spätestens 9. Januar des folgenden Jahres mit.

Die Baurechtsbehörden unterrichten das Statistische Landesamt bereits zusammen mit dem Zeitpunkt der Genehmigung darüber, ob sie eine Schlussabnahme vorgeschrieben haben und damit selbst Auskunft über die Fertigstellung und den Bauzustand zum Jahresende geben werden oder ob diese Daten vom Bauherrn oder den mit der Baubetreuung Beauftragten nach Nr. 2.1 zu erheben sind.

5. Stellt das Statistische Landesamt bei der Prüfung der ihm übersandten Erhebungsvordrucke fest, dass die erforderlichen Angaben unvollständig oder unrichtig sind, so kann es sie im Falle von genehmigungspflichtigen oder zustimmungsbedürftigen Baumaßnahmen oder Nutzungsänderungen von den Bauherren, den mit der Baubetreuung Beauftragten oder den Baurechtsbehörden, in allen anderen Fällen von den jeweils Auskunftspflichtigen nach Nummern 2.2 und 2.3 vervollständigen und berichtigen lassen.

6. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft.